

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 24. März 2025

Dossier Nr. 10777, «Rundschau» vom 29. Januar 2025 – «Unerwünscht und abgeschoben – Sonderschüler landen in Privatschulen»

Sehr geehrter Frau X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 17. Februar 2025, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«Hiermit erhebe ich Beschwerde gegen den Rundschau-Bericht «Unerwünscht und abgeschoben» vom 29.01.2025 sowie die begleitende Berichterstattung auf SRF Online (Artikel: «Sonderschüler werden in Privatschulen platziert») und Instagram.

Ich anerkenne ausdrücklich die wichtige journalistische Arbeit der Rundschau, die dieses sensible, brisante und gesellschaftlich relevante Thema aufgegriffen hat. Gerade weil dieser Beitrag von zentraler Bedeutung für die öffentliche Debatte ist, erachte ich es als besonders wichtig, die rechtlichen Verpflichtungen der Kantone sachgerecht zu benennen.

Konkret kritisiere ich, dass die Berichterstattung die Pflichtverletzungen der Kantone im Bereich Sonderschulung und Aufsichtspflicht nicht klar und vollständig dargelegt hat. Es geht mir also nicht darum, dass SRF diese Rechte selbst verletzt hätte, sondern darum, dass die behördlichen Verstösse nicht ausreichend kritisch hinterfragt und stellenweise zu zurückhaltend dargestellt wurden.

Nach meiner Einschätzung verletzt die Berichterstattung die Bestimmungen des RTVG, die SRF-Programmrichtlinien sowie die Bundesverfassung, das BehiG und die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz aus der UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

1. Fehlende rechtliche Einordnung: Meinungen statt rechtliche Fakten

Der Beitrag thematisiert die Platzierung von Kindern mit Sonderschulstatus in Privatschulen. Der Rundschau-Beitrag hätte diese Pflichtverletzungen der Kantone als solche benennen und einordnen müssen. Stattdessen wurde der Eindruck erweckt, es handle sich um eine pädagogische Ermessensfrage.

Kinder mit Sonderschulstatus haben nach Bundesverfassung das Recht auf ausreichende Sonderschulung. Gemäss dem in 16 Kantonen geltenden Sonderpädagogik-Konkordat wird «Sonderschulung» im verbindlichen Instrument «Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderschulung» wie folgt definiert:

«(...) Sonderschulung wird von Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen (Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) ausgeführt.(...)»

Diese heilpädagogische Beschulung ist eine rechtliche Pflicht und steht nicht im Ermessen der Behörden.

Die emeritierte Professorin für Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht sowie Herausgeberin der Handreichung des Sonderpädagogik-Konkordats Gabriela Riemer-Kafka hat sich zu dieser Frage in der Luzerner Zeitung vom 2. Mai 2023 dezidiert geäussert. Eine rechtliche Einordnung lag der Rundschauedaktion vor. Im Beitrag wird dennoch der Eindruck erweckt, professionelle heilpädagogische Schulung sei fakultativ und könne durch kleine Klassen und «besonders sensible Lehrpersonen» ersetzt werden. Dies ist sachlich falsch und die fehlende Einordnung stellt ein Verstoß gegen Art. 4 RTVG sowie die SRF-Programmrichtlinien (1.2 Sachgerechtigkeit) dar.

Die Aufsichtspflicht der Kantone ergibt sich unmittelbar aus Art. 62 Abs. 3 der Bundesverfassung. Die «Qualitätsstandards der Kantone zur Anerkennung von Leistungsanbietern im Bereich der Sonderpädagogik» stellen ein weiteres verbindliches Instrument des Sonderpädagogik-Konkordats dar. Dort wird definiert, welche Standards die Kantone bei den Leistungsanbietern einzufordern und zu kontrollieren haben. Die fehlende Aufsicht über diese Privatschulen durch die Kantone ist kein Randproblem, sondern eine gravierende Lücke in der Aufsichtspraxis. Diese Lücke stellt nicht nur ein Systemdefizit dar, sondern verletzt die verfassungsmässige Pflicht der Kantone, für eine ausreichende Sonderschulung und die Qualitätssicherung zu sorgen. Auf diesen Missstand wird im Beitrag leider nicht eingegangen."

2. Fehlender «bildungspolitischer Blindflug»: Vernachlässigung der Systemkritik

Die NZZ publizierte am 2. Februar 2025 die Zahlen der Rundschau und jene der eigenen Recherche. Im Kanton Zürich würden fast 800 Kinder auf diese Weise beschult. Allein in Aargau gebe es fast 90 solche Fälle, Luzern habe 50 Fälle, Schwyz 24, Basel-Stadt 27, der Thurgau 10 bis 20. Kleinere Kantone wie Obwalden (6), Nidwalden (3) und Uri (1) meldeten niedrigere Zahlen. Andere hätten keine Fälle oder würden keine Statistik führen. Über diese Beschulungsform ist wenig bekannt. Diese Zahlen zeigen jedoch das Ausmass der staatlichen Pflichtverletzung. Denn diese Kinder haben nicht nur das Recht auf Sonderschulung, sondern auch auf deren Kontrolle durch die Kantone. Diese Kontrolle findet nicht statt. Das ist der blinde Fleck, den die Rundschau ursprünglich als bildungspolitischen Blindflug benennen wollte:

«Wir als Gesellschaft geben also die Bildung der Schwächsten in private Hände ohne zu kontrollieren.... Bildungsexperte Andrea Lanfranchi bezeichnet das als Bildungspolitischen Blindflug.»

Der Blindflug meint die Zuweisung von Kindern mit Sonderschulstatus in Privatschulen ohne Zugang zu Schulischer Heilpädagogik, ohne Sicherstellung der Qualität, ohne Kontrolle der «Leistungserbringer im Bereich der Sonderschulung» durch die Behörden, ohne externe Schulevaluationen, wie sie an den Volksschulen zum Standard gehört. In der Regel bedeutet das auch fehlende Beschwerdestellen, kantonale Ombudsstellen oder Institutionen für

Menschen mit Behinderung, welche sich für Verstösse in Bildungsfragen stark machen. Die Nichterfüllung des angekündigten Plots (bildungspolitischer Blindflug) führte zu einer unvollständigen und verzerrten Darstellung. Ich verstehe, dass journalistische Beiträge oft Zeit- und Produktionsdruck unterliegen. Gerade deshalb hätte ich mir gewünscht, dass die ursprünglich angekündigte Stossrichtung – die Systemkritik an der fehlenden Kontrolle – konsequent beibehalten worden wäre. Denn der Fokus lag stattdessen auf den Herausforderungen und Belastungen von Bildungsbehörden und Lehrpersonen. Dies verletzt die Pflicht zur vollständigen, sachgerechten und sorgfältigen Darstellung gemäss Art. 4 RTVG sowie SRF-Programmrichtlinien 1.2 (Sachgerechtigkeit)

3. Verschiebung des Narrativs: Verlagerung des Fokus auf das Verhalten der Kinder statt des Systems

Die Ankündigung und die Online-Bewerbung der Sendung waren von Begriffen wie «nicht tragbar», «verhaltensauffällig», «unerwünscht und abgeschoben» und «an den Anschlag bringen» geprägt. Dies birgt die Gefahr, dass die betroffenen Kinder voreilig in ein negatives Licht geraten und stigmatisiert werden könnten. Der Schwerpunkt lag dabei stark auf dem mutmasslich «auffälligen» und «nicht tragbaren» Verhalten der Kinder, anstatt auf den strukturellen Defiziten und der Verantwortung des Systems."

Besonders problematisch ist, dass der Kanton Luzern gemäss den «Kriterien für eine Sonderschulzuweisung» ausschliesslich ruhige, sogenannte internalisierende Kinder in diese Privatschulen weist. Diese Information wurde der Redaktion im Vorfeld mitgeteilt, aber in der Berichterstattung nicht berücksichtigt. Der Beitrag und die Ankündigung vermitteln somit ein falsches Bild und lenken die Aufmerksamkeit weg von der behördlichen Fehlleistung auf die unterstellten Fehlleistungen der Kinder. Dies verletzt Art. 4 RTVG (Sachgerechtigkeit) und 10.5 (Diskriminierungsfreie Sprache).

4. Diskriminierende Darstellung: Stigmatisierung von Kindern mit Behinderung

Die Begriffe «nicht tragbar», «verhaltensauffällig» und «unerwünscht» sind Formulierungen, die abwertend wirken und sich für betroffene Kinder potenziell stigmatisierend auswirken können. Die Darstellung der Kinder könnte den Eindruck erwecken, dass sie primär als Problem wahrgenommen werden, anstatt als Kinder, die auf die gesetzlich vorgeschriebene Unterstützung angewiesen sind.

Dies verletzt Art. 4 RTVG (Sachgerechtigkeit) sowie die SRF-Programmrichtlinien 1.2 (Sachgerechtigkeit, Vielseitigkeit, Unabhängigkeit) und 10.5 (Diskriminierungsfreie Sprache) und steht im Widerspruch zu Art. 8 der UNO-Behindertenrechtskonvention (Bewusstseinsbildung), die auch Medien verpflichtet, Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen abzubauen.

5. Zusammenfassung der Verstösse gegen das RTVG und die Programmrichtlinien

Die SRF-Berichterstattung hat die rechtlichen Verpflichtungen der Kantone sowie die daraus resultierenden Risiken für die betroffenen Kinder infolge der behördlichen Versäumnisse im Bereich der Sonderschulung nicht hinreichend deutlich und sachgerecht eingeordnet. Dies verletzt nach meiner Einschätzung die Sachgerechtigkeits- und

Diskriminierungsanforderungen gemäss RTVG und SRF-Programmrichtlinien:

- Art. 4 RTVG (Sachgerechtigkeit): Fehlende rechtliche Einordnung, unvollständige Darstellung, Verschiebung des Problems auf die Kinder.*
- SRF-Programmrichtlinien 1.2 (Sachgerechtigkeit, Vielseitigkeit, Unabhängigkeit): Pflicht zur heilpädagogischen Beschulung und zur Aufsichtspflicht als gesetzliche Anforderung nicht benannt, blinder Fleck bezüglich Aufsichtspflicht und rechtlicher Standards.*
- SRF-Programmrichtlinien 10.5 (Diskriminierungsfreie Sprache): Begriffe wie «nicht tragbar» oder «verhaltensauffällig» sind geeignet, betroffene Kinder zu stigmatisieren und zu verletzen.*

- *UNO-Behindertenrechtskonvention Art. 8 (Bewusstseinsbildung): Vorurteile und stigmatisierende Darstellung von Kindern mit Behinderung*

Auf der Basis dieser Argumentation ersuche ich die Ombudsstelle zu prüfen:

- *Warum wurden die gesetzliche Verpflichtung zur heilpädagogischen Beschulung und die Aufsichtspflicht der Kantone über die Sonderschulung nicht als objektive Tatsache dargestellt?*
- *Warum wurde die fehlende Kontrolle durch die Kantone nicht ausreichend als systemisches Versagen oder systemischen Verstoß benannt?*
- *Warum wurde das Problem auf «verhaltensauffällige Kinder» verlagert, obwohl in Luzern ausschliesslich ruhige, internalisierende Kinder an diese Privatschulen verwiesen werden?*
- *Ob die gewählten Begriffe im Beitrag den Anforderungen an eine sensible und nichtstigmatisierende Berichterstattung über Kinder mit Behinderungen gerecht werden.*
- *Ob SRF eine Berichtigung der fehlerhaften Begriffe und der falschen Einordnung auf der Webseite und den Social-Media-Kanälen vornehmen muss.*
- *Ob SRF verpflichtet werden soll, in einem Folgebeitrag die rechtlichen Grundlagen zur heilpädagogischen Förderung sowie die fehlende Kontrolle durch die Kantone sachgerecht darzustellen.*

Ich danke Ihnen für die Prüfung meiner Beschwerde und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Ich bin überzeugt, dass die Medien als vierte Gewalt bereits eine zentrale Rolle dabei spielen, die Rechte der Schwächsten und Lobbylosen zu stärken und systemische Mängel aufzudecken. Es ist mir bewusst, dass diese Reportage genau dieses Ziel verfolgt. Die rechtlichen Grundlagen für die Sonderschulung sind vorhanden, aber wenig bekannt – ihre Benennung erfordert mitunter Mut und verdient bezüglich der Einordnung besondere Sorgfalt und Präzision.

Mein Anliegen ist es, mit dieser Beschwerde zu einer sachgerechten Einordnung dieser rechtlichen Rahmenbedingungen in der Berichterstattung beizutragen – im Interesse der betroffenen Kinder und einer fundierten öffentlichen Diskussion.»

Die **Redaktion** nimmt wie folgt Stellung:

Gerne nehmen wir Stellung zur Beanstandung von Frau X. Sie schreibt: «Ich anerkenne ausdrücklich die wichtige journalistische Arbeit der «Rundschau», die dieses sensible, brisante und gesellschaftlich relevante Thema aufgegriffen hat.» Allerdings erachte sie es als besonders wichtig, «die rechtlichen Verpflichtungen der Kantone sachgerecht zu benennen».

Die Beanstanderin hätte sich also einen besonderen Fokus für diesen Beitrag gewünscht. Die «Rundschau» hat allerdings – und die Medienfreiheit lässt dies ausdrücklich zu – einen eigenen und anderen Fokus gewählt. Der Beitrag sollte aufzeigen, dass Privatschulen in mehreren Kantonen angeben, dass immer mehr Kinder bei ihnen landen, die an öffentlichen Schulen aneckten. Hauptfiguren waren die Leiter zweier Privatschulen aus den Kantonen Luzern und Aargau, die genau dies beschrieben und erläuterten, wie sie damit umgehen.

So erzählt etwa Schulleiter Armin Fährdrich von der Zeit-Kind-Privatschule: «Es sind fast alle Kinder hier, die in der öffentlichen Schule nicht «funktioniert haben»». Er benennt denn auch konkret, dass die meisten Kinder an seiner Schule von auffälligem Verhalten, ADHS, Mobbing oder Autismus betroffen seien. Urs Ryser, Schulleiter der Privatschule «Schule im Grünen» Baden AG, beschreibt die Privatschulen als eine Art Überlaufbecken für die Volksschule.

Um dieses Problem, welches sich in mehreren Kantonen zeigt, ging es in dem Beitrag. Die Juristin und Spezialistin für Inklusion, Caroline Hess-Klein, ordnete für das Publikum diese Entwicklung ein und hinterfragte sie kritisch.

Thema des Beitrages war also nicht «die rechtliche Verpflichtung der Kanton» - und es ging auch nicht ausschliesslich um die Situation im Kanton Luzern oder um den Einzelfall der Beanstanderin.

Obwohl sich die nachfolgenden Punkte unter dieser Prämisse erübrigen, nimmt die Redaktion zu den einzelnen Vorwürfen der Beanstandung im Detail Stellung.

1. Fehlende rechtliche Einordnung: Die Beanstanderin kritisiert, dass «die Pflichtverletzungen der Kantone im Bereich Sonderschulung und Aufsichtspflicht nicht klar und vollständig dargelegt» worden seien. Die Beanstanderin befindet sich zu eben diesem Thema in einem Rechtsstreit mit dem Kanton Luzern.

Wie erwähnt war die rechtliche Auslegeordnung nicht Thema der beanstandeten Sendung.

Allerdings ist festzuhalten, dass Martina Krieg vom Amt für Volksschulbildung des Kantons Luzern eine andere Position einnimmt als X.

Martina Krieg teilt der «Rundschau» nach der Ausstrahlung auf Anfrage mit, dass die Sonderschulverordnung des Kantons Luzern explizit die Beschulung von Kindern mit beispielsweise psychischen Störungen in privaten Regelschulen vorsieht. Es handle sich um Einzelfälle, die keine spezialisierte heilpädagogische Förderung, sondern die individuelle Betreuung in einer kleinen Klasse benötigten. Parallel würden diese Kinder ausserhalb der Schule psychologisch betreut. Ein Wechsel in eine Privatschule erfolge immer im Einverständnis der Eltern.

Fakt ist: Die potenziellen «Pflichtverletzungen der Kantone», welche die Beanstanderin als Fakt darstellt, sind ergo aktuell Gegenstand eines Rechtsstreits. Diese Information hat die Rundschau im Übrigen von der Beanstanderin selbst. Es ist nicht Aufgabe der «Rundschau», zu dieser rechtlichen Auseinandersetzung Position zu beziehen.

Auch den Vorwurf, dass die Rundschau die Behörden nicht ausreichend kritisch hinterfragt hat, weist die Redaktion klar zurück. Im Gegenteil: die Luzerner Dienststelle für Volksschulbildung wird sehr wohl kritisch befragt. Die Beanstanderin, X, lanciert einen Vorwurf, die Behörde nimmt Stellung.

Die Beanstanderin schreibt, im Beitrag werde der Eindruck erweckt, professionelle heilpädagogische Schulung sei fakultativ und könne durch kleine Klassen und «besonders sensible Lehrpersonen» ersetzt werden.

Auch das weist die Redaktion zurück. Es ist dies die Argumentation des Volksschulamtes des Kantons Luzern und nicht diejenige der Rundschau.

2. Fehlender «bildungspolitischer Blindflug»: Auch das war nicht Gegenstand der beanstandeten Berichterstattung.

In einem der zahlreichen Recherchegespräche zum Thema Sonderschulen und Privatschulen hatte sich die Journalistin mit dem Bildungsexperten Andrea Lanfranchi über das Thema unterhalten. Dieser nannte mündlich den Begriff «bildungspolitischer Blindflug». Er meinte damit den Umstand, dass offenbar immer mehr Sonderschul-Kinder in Privatschulen anstatt in öffentlichen Schulen beschult werden. Davon hat die Journalistin X während der Recherche berichtet.

Da der Fokus auf den Privatschulen und ihrer Herausforderung mit Schülern und nicht beim Thema Schulentwicklung im Allgemeinen lag, hat die Redaktion entschieden, als Expertin Caroline Hess-Klein auftreten zu lassen.

Die Aussagen der Juristin von Inclusion Handicap stützten die Argumentation von X. Diese wusste ausserdem, wer die Protagonistinnen im Beitrag sind und hatte auch im Vorfeld keine Einwände dagegen.

Festzuhalten gilt, dass es hier keineswegs um Zeit- und Produktionsdruck ging, sondern um eine ganz normale redaktionelle Entscheidung.

3. Verschiebung des Narrativs: Verlagerung des Fokus auf das Verhalten der Kinder statt des Systems.

Auch mit dieser Kritik sind wir nicht einverstanden.

Die Begriffe, die die Beanstanderin in Anführungs- und Schlusszeichen setzt, ergeben sich aus den Aussagen der Protagonistinnen im Beitrag.

So erklärt etwa Schulleiter Armin Fähndrich, der Schulleiter der Zeit-Kind-Schule gegenüber der «Rundschau» (Rohmaterial SRF und Online-Bericht): «Es sind fast alle Kinder hier, die in der öffentlichen Schule nicht «funktioniert haben».» In der Sendung benennt er denn auch konkret, dass die meisten Kinder an seine Schule kämen aufgrund von auffälligem Verhalten, ADHS, Mobbing, Autismus etc. Urs Ryser, Schulleiter der Privatschule «Schule im Grünen» Baden AG führt aus, dass Privatschulen eine Art Überlaufbecken seien. Er beschreibt, dass immer mehr Kinder mit Sonderschulstatus oder Problemen in der öffentlichen Schule von Privatschulen aufgefangen werden müssten und diese zu wenig Ressourcen zur Verfügung hätten. Fähndrich sowie Ryser sprechen dabei ausdrücklich auch von Kindern mit auffälligem Verhalten.

Auch der Begriff «abgeschoben» ergibt sich aus den Aussagen der Protagonisten und Protagonistinnen. So erzählt etwa das Ehepaar Fenner (Eltern eines autistischen Jungen), wie der Bub von einem Tag auf den andern aus der Regelklasse ausgeschlossen worden sei. Auch Urs Ryser beschreibt im Interview mit der «Rundschau», wie sich verzweifelnde Eltern an Privatschulen wendeten. Auch er spricht explizit von Eltern, deren Kinder aus den Regelklassen der Volksschulen ausgeschlossen werden.

Die Information, dass der Kanton Luzern ausschliesslich ruhige, sogenannte internalisierende, Kinder in diese Privatschulen weist, kommt an entsprechender Stelle im Off-Text vor. Es geht hier allerdings ausschliesslich um diejenigen Kinder, die vom Kanton direkt an Privatschulen überwiesen werden. Dies sind nicht die Kinder, über welche die beiden Privatschulleiter sprechen.

Fazit: Wir haben Verständnis, dass sich die Beanstanderin einen anderen Fokus der Geschichte gewünscht hätte. Allerdings liess es die Komplexität des Themas nicht zu, auf ihren Einzelfall im Detail einzugehen. X hatte sich damit im Vorfeld einverstanden erklärt.

Die «Rundschau» hat – wie die Beanstanderin selbst schreibt – ein sensibles, brisantes und gesellschaftlich relevantes Thema aufgegriffen. Die Problemstellung war klar herausgearbeitet und das Thema wurde kritisch und transparent hinterfragt, so dass sich das Publikum jederzeit eine eigene Meinung bilden konnte.

Die **Ombudsstelle** hat sich den Beitrag ebenfalls angesehen und hält abschliessend fest:

1.

Gemäss Art. 6 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) in Verbindung mit Art. 93 der Schweizerischen Bundesverfassung sind die Programmveranstalter in der Gestaltung, namentlich in der Wahl der Themen, der inhaltlichen Bearbeitung und der Darstellung der redaktionellen Publikationen frei und tragen dafür die Verantwortung. Allerdings müssen redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt Tatsachen und Ereignisse sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann. Ansichten und Kommentare müssen als solche erkennbar sein. (Art. 4 Abs. 2 RTVG)

2.

a.

Die Beanstanderin kritisiert den Beitrag der Rundschau in erster Linie, weil keine rechtliche Einordnung zu den Verpflichtungen der Kantone im Bereich der Sonderschulung erfolgt (Punkt 1) sei und keine Systemkritik bezüglich des Umgangs mit sonderschulbedürftigen Kindern in privaten Schulen (Punkt 2) zu erkennen gewesen sei.

Die Redaktion weist diese Kritikpunkte mit der Begründung zurück, sie habe im Rahmen ihrer redaktionellen Freiheit den Fokus des Beitrages selbst wählen können. Der Beitrag habe aufzeigen sollen, dass Privatschulen in mehreren Kantonen angäben, es landeten immer mehr Kinder bei ihnen, die an öffentlichen Schulen aneckten. Die Leiter zweier Privatschulen aus den Kantonen Luzern und Aargau hätten dies beschrieben und erläutert,

wie sie damit umgingen. Thema seien somit nicht die rechtlichen Verpflichtungen der Kantone gewesen; dies auch vor dem Hintergrund eines offenbar laufenden Rechtsstreits zwischen der Beanstanderin und dem Kanton Luzern.

b.

Es ist zutreffend, dass ein Programmveranstalter gemäss Art. 6 RTVG den Fokus eines Beitrages frei wählen kann. Im vorliegenden Fall wird im Rahmen eines 14 ½ Minuten langen Beitrags die Situation in zwei Privatschulen in den Kantonen Aargau und Luzern geschildert. Aus dem Beitrag geht hervor, dass in diesen Schulen auf Zuweisung staatlicher Schulbehörden Kinder geschult werden, für die Sonderschulbedarf besteht. Die befragten Schulleiter selbst bezeichnen ihre Schulen als «Überlaufbecken» für Schülerinnen und Schüler, die in staatlichen Schulen nicht weiter beschult werden bzw. beschult werden könnten.

Auch wird thematisiert, dass es sich bei diesen Privatschulen um Institute handelt, die als Regelschulen gelten und keine ausgebildeten Sonderschul- bzw. Heilpädagoginnen/innen beschäftigen. Während der Leiter der Privatschule im Kanton Aargau einen zusätzlichen heilpädagogischen Bedarf ortet, von staatlicher Seite eine spezifische (zusätzliche) Unterstützung erwartet und darauf hinweist, dass seine Schule im Einzelfall auch Assistenzpersonen mit eigenen finanziellen Mitteln anstelle, weist der Leiter der Privatschule in Luzern auf die spezifischen Fähigkeiten seiner Lehr- und Betreuungspersonen hin, welche auch ohne Ausbildung an einer pädagogischen Hochschule (PH) für den Umgang mit den Schülerinnen und Schülern geeignet seien. Die fehlende (heil-)pädagogische Ausbildung wird - vor allem hinsichtlich der Luzerner Schule - im Beitrag kritisch hinterfragt. Der Leiter der Privatschule im Aargau weist selbst auf die seines Erachtens fehlende heilpädagogische Unterstützung und die mangelhafte finanzielle Abgeltung durch die zuständigen staatlichen Stellen hin.

Auch wenn die beiden gezeigten Privatschulen von verschiedenen Eltern offenbar geschätzt werden, wird aufgrund der Aussagen von Caroline Hess-Klein (Geschäftsleitung Inclusion Handicap) sowie der Beanstanderin als Mutter eines betroffenen Kindes im Beitrag klar, dass die aufgezeigte Praxis (Beschulung von sonderschulbedürftigen Kindern in Privatschulen ohne Lehr- und/oder Betreuungspersonen mit heilpädagogischer Ausbildung) von Fachpersonen und Direktbetroffenen als problematisch bzw. verfehlt betrachtet wird. Caroline Hess-Klein spricht von einem «unhaltbaren Zustand» und von einem Schulsystem, das «kränkelt» und nicht in der Lage sei, «die Kinder aufzugreifen, wie es sollte». Die Privatschulen seien nicht dauerhafte Lösungen, «damit sich staatliche Schulen der Schulung von Kindern mit Behinderungen entledigen können». Im Weiteren weist Caroline Hess-Klein darauf hin, dass Kinder mit Sonderschulstatus eine heilpädagogische Unterstützung durch Fachpersonen bräuchten und eine Schulung ohne dieses Angebot im Widerspruch zu den Grundsätzen der Sonderschulung stehe. Auch wird im Beitrag festgehalten, dass die staatlichen Schulen seit elf Jahren die Aufgabe hätten, Kinder mit Beeinträchtigungen in den Regelklassen zu integrieren.

Im anschliessenden Interview wird die Aargauer Bildungsdirektorin Martina Bircher mit der Tatsache konfrontiert, dass rund 90 Kinder im Kanton mit Sonderschulstatus in einer privaten Regelschule unterrichtet würden. Sie wird gefragt, ob sie dies verantworten könne. Auch die Frage der integrativen Schulung in staatlichen Regelschulklassen gegenüber einer Separierung in Förder- oder Sonderschulklassen wird angesprochen und kritisch hinterfragt.

Aufgrund der Darstellung des konkreten Settings der beiden Privatschulen ohne heilpädagogische Unterstützung, der im Beitrag geäusserten Kritik an der Zuweisung von Schülerinnen und Schüler an solche Privatschulen wie auch der Interviewfragen an die Aargauer Bildungsdirektorin wird klar, dass die aufgezeigte Praxis umstritten ist und – so die Fachperson Caroline Hess-Klein – auch nicht den seit Jahren bestehenden Vorgaben entspricht.

Der Beitrag gibt damit einen guten Einblick in der Realität der Beschulung von Kindern mit einem spezifischen Förderbedarf in privaten Schulklassen in den Kantonen Aargau und Luzern und die damit verbundenen Herausforderungen. Auch wird aufgezeigt, dass bezüglich der Beschulung von Kindern mit Sonderschulbedarf unterschiedliche Meinungen bestehen und zumindest in den beiden betroffenen Kantonen auch nicht ausreichende Mittel für die Finanzierung heilpädagogischer Unterstützung bereitgestellt werden. Die Zuschauerinnen und Zuschauer können sich aufgrund des Beitrags eine eigene Meinung bezüglich des in diesem Bereich bestehenden Handlungsbedarfs, aber auch der unterschiedlichen Positionen bilden.

Der Beanstanderin ist darin Recht zu geben, dass nicht allen Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, im Detail nachgegangen wird, so zum Beispiel der Frage nach einer ausreichenden Beaufsichtigung der Privatschulen. Dies wäre in einem rund viertelstündigen Beitrag auch nicht in einer umfassenden Art möglich gewesen, zumal die gesetzlichen Grundlagen diesbezüglich kantonal geregelt sind und die Darstellung der Wahrnehmung der Aufsicht im Einzelfall auch mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden gewesen wäre.

Der gewählte Fokus mit einer Berichterstattung über die effektive Situation in zwei Privatschulen der Kantone Aargau und Luzern, dem Aufzeigen der Praxis der Schulbehörden und den kritischen Interventionen von Caroline Hess-Klein und der Beanstanderin wie auch dem Interview mit der Aargauer Bildungsdirektorin beschreibt jedoch die Problemstellung in einer zwar rudimentären, aber doch informativen und damit hinreichenden Art und Weise.

Dabei ist es für die Ombudsstelle auch nachvollziehbar, dass nicht vertieft auf die rechtliche Situation eingegangen werden konnte. Zwar wäre es in einem umfassenden Beitrag wünschenswert gewesen, wenn vertiefte Ausführungen zu den Rechtsgrundlagen gemacht worden wären, angefangen bei Art. 62 Abs. 2 der Bundesverfassung über Art. 20 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz/ BehiG) bis hin zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat) vom 25. Oktober 2007, welcher mittlerweile 16 Kantone – darunter der Kanton Luzern, nicht jedoch der Kanton Aargau – beigetreten sind. Schon die Fülle dieser

Grundlagen wie auch der Umstand, dass diese je nach Kanton unterschiedlich sind, zeigt jedoch, dass eine solche juristische Aufarbeitung realistischerweise nicht Gegenstand des Berichts sein konnte.

Ebenso wenig war es in einem solchen Beitrag möglich, die Thematik der Beschulung sonderschulbedürftiger Kinder in privaten Schulen für die gesamte (Deutsch-)Schweiz für ein mit der Fragestellung nicht vertrautes Publikum in einer nachvollziehbaren Art und Weise zu beschreiben. Aus dem Beitrag geht jedoch mit hinreichender Klarheit hervor, dass

- in den Kantonen Aargau und Luzern Kinder, bei denen von Fachleuten ein Bedarf nach sonderschulischen Massnahmen diagnostiziert wurde, in privaten Schulen ohne heilpädagogisches Setting beschult werden;
- diese Praxis sowohl vor dem Hintergrund des Grundsatzes der integrativen Beschulung als auch der Bedürfnisse der betroffenen Kinder von Fachleuten kritisiert wird und umstritten ist;
- die gezeigten Schulen trotz der Zuweisung sonderschulbedürftiger Kinder keine anerkannten heilpädagogischen Lehr- und/oder Betreuungspersonen beschäftigen;
- die Schulung von sonderschulbedürftigen Kindern in privaten Regelklassen nicht eine absolute Ausnahme in Einzelfällen darstellt, sondern in den Kantonen Aargau und Luzern mit einer gewissen Systematik erfolgt.

Die Ombudsstelle hat zwar Verständnis dafür, dass die Beanstanderin sich als direkt betroffene Mutter und mit der Thematik besonders vertraute Person eine vertiefte und umfassende Berichterstattung zu den verschiedenen Fragestellungen rund um die Sonderschulung von Kindern in der Schweiz gewünscht hätte (Integrativer Unterricht vs. separierte Sonderschulung, private und staatliche Sonderschulen, gesetzliche Vorgaben bezüglich der Sonderschulung, ausreichende Finanzierung der heilpädagogischen Angebote durch die Kantone, Qualität der Aufsicht gegenüber Privatschulen, Ausmass allfälliger Missstände in der ganzen Schweiz etc.). Die Ombudsstelle anerkennt jedoch, dass trotz der unbestrittenermassen bestehenden Lücken in der Berichterstattung in der zur Verfügung stehenden Sendezeit und im Rahmen der Redaktionsfreiheit eine sachgerechte Sensibilisierung für das Thema erfolgt ist. Den Zuschauerinnen und Zuschauern war es aufgrund des Beitrages möglich, sich zwar nicht hinsichtlich aller Details, so aber doch bezüglich der grundsätzlichen Thematik eine eigene Meinung zu bilden.

d.

Die Beanstanderin sieht sodann in der Verwendung verschiedener Begriffe für die betroffenen Kinder eine «Verschiebung des Narrativs» im Sinne einer Verlagerung des Fokus' auf das Verhalten der Kinder anstatt auf das System (Punkt 3) bzw. eine «Diskriminierende Darstellung» im Sinne einer Stigmatisierung der Kinder (Punkt 4).

Auch wenn im Beitrag einzelne Formulierungen verwendet werden, die in erster Linie auf Schwierigkeiten in der staatlichen Volksschule verweisen, geht aus dem Bericht gesamthaft doch eindeutig hervor, dass dieser sich mit Kindern mit Beeinträchtigungen und einem diagnostizierten Sonderschulungsbedarf befasst und eben gerade nicht generell mit «schwierigen» Kindern, bei denen ausschliesslich oder vorwiegend soziale Probleme oder erzieherische Defizite den Grund für einen Wechsel in eine Privatschule bilden. Dies zeigen namentlich auch die Ausführungen der beiden Schulleiter, und auch die Filmbeiträge erwecken in keiner Art und Weise den Eindruck, in diesen Schulen würden «auffällige Kinder» beschult, die aufgrund eines aggressiven Verhaltens in der staatlichen Volksschule nicht mehr tragbar waren. Insofern vermag die Ombudsstelle diesbezüglich keine Verstösse gegen das Diskriminierungs- oder Sachgerechtigkeitsgebot zu erkennen (Art. 4 Abs. 1 und 2 RTVG).

e.

Die Beanstanderin rügt zudem, dass im Beitrag nicht ausdrücklich darauf hingewiesen worden sei, dass im Kanton Luzern ausschliesslich ruhige, internalisierende Kinder an Privatschulen verwiesen würden. Dadurch sei das Problem auf «verhaltensauffällige Kinder» verlagert worden.

Im Beitrag ging es generell um die Thematik der Beschulung von sonderschulbedürftigen Kindern in privaten Regelschulen. Die Frage der spezifischen Diagnose der Sonderschulbedürftigkeit war nicht Gegenstand des Berichts. Insofern führt allein dieser Punkt für sich nicht zu einem Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit. Dass im Beitrag nicht der Eindruck erweckt wird, in den porträtierten Schulen würden vor allem verhaltensauffällige, aggressive Kinder beschult, wurde bereits dargelegt (lit. d hiavor).

f.

Die Beanstanderin beantragt, die Ombudsstelle habe dem Programmveranstalter Anordnungen zu erteilen (Berichtigung, Folgebeitrag).

Gemäss Art. 93 Abs. 2 RTVG hat die Ombudsstelle keine Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse.

Zusammenfassend hält die Ombudsstelle fest, dass der beanstandete Beitrag nicht gegen das Diskriminierungs- und Sachgerechtigkeitsgebot von Art. 4 Abs. 1 und 2 RTVG verstösst.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz